

30. Rücktritt von einem Verlöbniß, welches unter Verabsäumung der Formvorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechts eingegangen war. Sind die §§ 1298 ff. B.G.B. anwendbar, wenn der Rücktritt vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts stattgefunden hat? Unter welchen Voraussetzungen kommen sie in dem Falle zur Anwendung, wenn der Rücktritt nach diesem Zeitpunkte stattfand?

(IV. Zivilsenat. Urtr. v. 24. Oktober 1904 i. S. P. (Rl.) w. R. (Befl. Rep. IV. 130/04.

I. Landgericht Kösslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Nach den Auslassungen des Beklagten kann als unbestritten gelten, daß Beklagter vor dem 1. Januar 1900, und zwar im Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts, wiederholt der Klägerin sein Heiratsversprechen gegeben und das ihrige empfangen hat. Wenn Beklagter dabei geltend macht, er habe durch sein Versprechen die Klägerin nur bestimmen wollen, sich ihm geschlechtlich hinzugeben, so ist dies ohne rechtliche Bedeutung. Denn er gibt damit zu, es darauf abgesehen zu haben, daß seine Erklärungen von der Klägerin ernst genommen wurden, zieht aber selbst nicht in Zweifel, daß er diese Absicht erreicht hat. Unter diesen Umständen muß Beklagter sein Wort selbst dann gegen sich gelten lassen, wenn er etwa durch den unausgesprochenen Vorbehalt, sich nicht binden zu wollen, der Verbindlichkeit des Versprechens vorzubeugen suchte.

Gleichwohl entbehrt das Verlöbniß der bürgerlichrechtlichen Wirksamkeit, weil weder die zur Zeit der Eingehung vorgeschriebene

gesetzliche Form beobachtet, noch auch der Formmangel durch ein hinzukommendes Aufgebot ausgeglichen worden ist (§§ 82. 91. 92 Anh. § 67 A. Q. R. II. 1). Selbst wenn daher die Parteien den Willen, an ihrem Eheversprechen festzuhalten, auch noch zu einer Zeit betätigt haben, als sie beide zu ihrer Verlobung der väterlichen Einwilligung nicht mehr bedurften, haben sich unter der Voraussetzung, daß der Rücktritt des Beklagten vor dem Jahre 1900 stattgefunden hat, Entschädigungsansprüche der Klägerin hieraus nicht ergeben können. Insbesondere sind alsdann die Gesetzesvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 1298 flg. unanwendbar. Was § 1300 anlangt, so läßt sich die gegenteilige Meinung durch eine Verweisung auf das Urteil des Reichsgerichts vom 14. November 1901, Rep. IV. 209/01, (Jurist. Wochenschr. 1902 S. 12 flg.) nicht begründen. Denn in dem Falle der damaligen Entscheidung war das im Geltungsgebiete des gemeinen Rechts, wengleich mündlich, eingegangene Verlöbniß rechtswirksam. Die Rechtsfolgen, welche sich unter diesen Umständen daraus ergaben, daß seit dem Inkrafttreten des § 1297 Abs. 1 B. G. B. auf Erfüllung des Eheversprechens nicht mehr geklagt werden konnte, daß es daher der verlassenen Braut unmöglich geworden war, eine Voraussetzung zu erfüllen, unter der nach der feststehenden Rechtsprechung des gemeinen Rechts ihr ein Entschädigungsanspruch überhaupt erst entstehen konnte, lassen sich auf den gegenwärtigen Rechtsfall nicht übertragen. In ihm ist die Möglichkeit, auf Erfüllung des Eheversprechens zu klagen (§§ 99. 112 flg. A. Q. R. II. 1; Entscheidungen des Obertribunals, Bd. 23 S. 173, Bd. 56 S. 195) nicht erst durch die Änderung der Gesetzgebung fortgefallen; sie hat vielmehr wegen des obwaltenden Formmangels von vornherein nicht bestanden. Auch der Umstand, daß Beklagter durch seine anderweitige Verheiratung sich außerstand gesetzt hat, die Klägerin zu heiraten (§ 112 a. a. D.), kann daher zugunsten der Klägerin nicht mehr ins Gewicht fallen. . . .

Der Berufungsrichter ist sodann auf die Frage der Fortdauer des Verlöbnisses in der Zeit nach dem 31. Dezember 1899 und auf die sich aus dem behaupteten späteren Rücktritte ergebenden Rechtsfolgen mit folgenden Erwägungen eingegangen.

Da das Bürgerliche Gesetzbuch eine besondere Form des Verlöbnisses nicht kenne, so würde, wenn das Verhältnis der Parteien

sich unter Herrschaft des neuen Rechts fortgesetzt haben sollte, an sich wohl die Möglichkeit bestehen, es als ein bindendes Verlöbniß anzusehen. Durch den über die Behauptungen der Klägerin erhobenen Zeugenbeweis sei jedoch nicht bestätigt worden, daß das Verhältnis noch zu Anfang des Jahres 1900 angebauert habe. Ein Verkehr der Parteien miteinander sei nur bis 1898 oder 1899 nachgewiesen. Die Behauptung, daß noch über den Beginn des Jahres 1900 hinaus ein Geschlechtsverkehr stattgefunden habe, sei durch die Ableistung des dem Beklagten darüber zugeschobenen Eides widerlegt. Aber auch wenn ein Verlöbniß noch im Jahre 1900 bestanden hätte, so lägen die Vorgänge, auf welche die Entschädigungsansprüche gestützt seien, nämlich die Nichtannahme einer Dienststelle und die Gestattung des Beischlafs, in der früheren Zeit. Da den Bestimmungen der §§ 1298 und 1300 B.G.B. keine rückwirkende Kraft beizumessen, so könne die verlangte Entschädigung nur zugebilligt werden, wenn der Anspruch sowohl nach altem wie nach neuem Rechte begründet sei, und dies sei nach altem Rechte nicht der Fall.

In ihrem letzten Teile sind diese Ausführungen rechtlich unzutreffend. Hat das Verlöbniß im Jahre 1900 noch bestanden, so regeln sich die Folgen des Rücktritts nach neuem Rechte, auch wenn die von der Klägerin in Erwartung der Ehe getroffenen Maßnahmen sowie die Bewohnung zu früherer Zeit stattfanden. Es haben alsdann zwar die Voraussetzungen, unter denen sich der Tatbestand der §§ 1298 und 1300 vollenden konnte, zu gewissem Teile schon vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesvorschriften bestanden; allein zur Verwirklichung dieses Tatbestands ist es erst unter der Herrschaft des neuen Rechts gekommen.

Die Revision konnte trotzdem keinen Erfolg haben, da die den Hilfsgründen des Berufungsrichters vorangeschickten, an erster Stelle entscheidenden Erwägungen keine Gesetzesverletzung enthalten. Richtig ist zunächst, daß die auf Formmangel beruhende Unwirksamkeit eines früheren Verlöbnisses nicht fortwirken und die Abweisung eines aus §§ 1298 flg. B.G.B. hergeleiteten Entschädigungsanspruchs nach sich ziehen kann, wenn das Verlöbniß nach dem 31. Dezember 1899 von den Verlobten aufrechterhalten worden ist. Hierzu genügt freilich nicht, daß nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Verlobten in untätigem Beharren es bei dem bisher unwirksamen Ehe-

versprechen lediglich haben bewenden lassen. Es muß etwas weiteres hinzukommen, nämlich die beiderseitige Betätigung des Willens, an dem früheren Verlöbniß festzuhalten. Das folgt zwar nicht aus Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B., dessen Anwendbarkeit auf das Verlöbnißrecht von der überwiegenden Mehrheit der Schriftsteller zutreffend verneint wird, weil im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Verlöbniß nicht ein Schuldverhältnis darstellt. Wohl aber ergibt sich dieses Erfordernis aus dem Fehlen einer besonderen Übergangsvorschrift, welche ein rechtsunwirksames früheres Eheversprechen für die Geltungszeit des neuen Rechts mit Rechtswirksamkeit versteht, da doch das Verlöbniß aus sich selbst die Kraft zu einer derartigen Umwandlung nicht entnehmen kann. Hieran ändert die Erwägung nichts, daß der Inhalt eines Verlöbnißvertrages sich in dem für die Zukunft gegebenen Eheversprechen nicht erschöpft, der beiderseitige Wille vielmehr, selbst wenn er insoweit unausgesprochen bleibt, zugleich darauf gerichtet ist, schon für die Gegenwart ein familienrechtliches Verhältnis wechselseitiger Angehörigkeit herzustellen. Bei der Begründung der Revision ist erwähnt worden, daß außerhalb des bürgerlichen Rechts der auf einem ernstgemeinten Eheversprechen beruhende Brautstand rechtliche Anerkennung selbst dann gefunden hat, wenn es an der landesgesetzlich vorgeschriebenen Form des Eheversprechens fehlte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 117 fig., Bd. 14 S. 8, Bd. 24 S. 156.

Hat sich indessen eine Rückwirkung auf das bürgerliche Recht aus der öffentlichrechtlichen Wirksamkeit des formlosen Verlöbnisses schon früher nicht ergeben, so kann sie sich auch jetzt nicht einstellen. Ein Erstarken derartiger Verlöbnisse zu bürgerlichrechtlicher Wirksamkeit blieb nicht minder in dem Falle aus, wenn die Verlobten in der Zeit vor 1900 zueinander in äußere dem Brautstande entsprechende Beziehungen traten und auf diese Weise dem unwirksamen Eheversprechen durch schlüssiges Verhalten eine wegen ihres Formmangels gleichfalls unwirksame Bestätigung hinzufügten. Haben dagegen die Verlobten in solcher Weise nach der Beseitigung des Formzwanges ihr Verlöbniß bestätigt, so steht dies der Eingehung eines neuen Verlöbnisses gleich.

Geht man hiervon aus, so hat mit Recht der Berufungsrichter

nicht vom Beklagten den Beweis dafür erfordert, daß seine Beziehungen zur Klägerin vor dem Jahre 1900 gelöst worden seien, sondern die Beweislast umgekehrt geregelt. Die Klägerin hatte für die Zeit nach 1899 ein wechselseitiges Verhalten der Parteien zu beweisen, in welchem der beiderseitige auf eine Aufrechterhaltung des früheren Verlöbnißes gerichtete Wille erkennbar wurde. An unmittelbaren Beweisen hat es nach der rechtlich unanfechtbaren Beweiswürdigung des Berufungsrichters gefehlt. Daß der Geschlechtsverkehr der Parteien sich in das Jahr 1900 hinein erstreckt hat, ist durch den vom Beklagten abgeleiteten Eid widerlegt. Aus dem Verhalten vor 1900 hätten zugunsten der Klägerin sich bestenfalls tatsächliche Schlüsse auf ein ferneres Verhalten gleicher Art herleiten lassen. Daß der Berufungsrichter sie nicht gezogen hat, enthält keine Gesetzesverletzung. Die Klägerin unterliegt daher, weil sie den ihr obliegenden Beweis nicht erbracht hat.

Die Entscheidung bleibt dieselbe, wenn man mit Habicht, Einwirkung x 3. Aufl. S. 522 ff., die einzige einen annähernd rechtsähnlichen Fall behandelnde Übergangsvorschrift des Einführungs-gesetzes zur entsprechenden Anwendung heranzieht. Es ist dies die Bestimmung im Art. 198 Abs. 2. Werden nach dieser Vorschrift die der Ehe anhaftenden Rechtsmängel unter Umständen dadurch behoben, daß beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehegatten als solche noch miteinander leben, so kann ein ohne Erfüllung landesgesetzlicher Formerfordernisse eingegangenes Verlöbniß ebenfalls nur unter der Voraussetzung wirksam werden, daß ein die Aufrechterhaltung des Verlöbnißes dartuende Pflege äußerer Beziehungen sich für die Zeit des Wechsels der Gesetzgebung nachweisen läßt." . . .